



komba

informiert

gewerkschaft für den kommunalen dienst im deutschen beamtenbund und tarifunion

Neue Entgeltordnung in Kraft

Zum 1. Januar 2017 ist die neue Entgeltordnung (EGO) in Kraft getreten. Für viele steht an dieser Stelle ein großes Fragezeichen, ob und was sich für den Einzelnen ändert.

Was ist demnach wirklich neu an der neuen EGO?

Entzerrung der EG 9: aus EG 9 wird EG 9a, 9b und 9c

Bisher war die EG 9 ein Sammelbecken für viele Eingruppierungen, von der ehemaligen BAT Vc bis zur IVb. Diese Eingruppierungen waren aufgeteilt in „kleine EG 9“ – also mit der Endstufe 5 - und der „großen EG 9“ mit 6 Stufen.

Wichtig: Die neuen EG 9a bis c beinhalten keine neuen Eingruppierungsmerkmale, stattdessen wurde eine Aufteilung der ehemaligen EG 9-Eingruppierung vorgenommen. So entspricht die neue 9c zum Beispiel dem Merkmal der BAT IVb, Fallgruppe I a. Die Zuordnung zum 1. Januar 2017 ist klar geregelt und richtet sich nach der Eingruppierung am 31. Dezember 2015.

Einarbeitung der bis zu 6-jährigen Bewährungsaufstiege des BAT

Hat man nach 9/2005 begonnen im öffentlichen Dienst zu arbeiten, kam man nicht mehr in den Genuss der sogenannten Bewährungsaufstiege, also den Aufstieg in eine höhere Entgeltgruppe nach Ablauf einer gewissen Zeit. Diese waren im BAT für bestimmte Tätigkeiten festgelegt und wurden mit Inkrafttreten des TVöD zum 1. Oktober 2005 für ab diesem Datum neu eingestellte Beschäftigte aus Kostengründen abgeschafft. Alle, die bis zum 1. Oktober 2005 eingestellt wurden, erhielten ihren Bewährungsaufstieg noch mit Ablauf der Bewährungszeit. Mit der neuen EGO konnten wir erreichen, dass alle Beschäftigten, für deren Tätigkeit ursprünglich ein bis zu sechsjähriger Bewährungsaufstieg vorgesehen war und die diesen wegen Einstellung oder Wechsel der Tätigkeit nach dem 1. Oktober 2005 nicht erreichen konnten, auf Antrag in eine höhere EG, die in der neuen EGO festgelegt ist, eingruppiert werden.

Von dieser Neuregelung profitieren damit seit 1. Oktober 2005 neu eingestellte Beschäftigte und solche, die nach dem 1. Oktober 2005 auf eine solche Stelle mit einem ehemaligen Bewährungsaufstieg gewechselt haben, insbesondere in folgenden Bereichen: **Meister/-innen, Techniker/-innen, Verwaltungsdienst**, medizinisch-technische Berufe.

Beispiel:

Beschäftigte mit gleicher Tätigkeit waren in EG 6 und EG 5 eingruppiert. Warum? Kollegin A hat vor Oktober 2005 begonnen und die EG 6 im Wege des Bewährungsaufstieges erreicht. Kollege B hat nach

September 2005 begonnen und hatte keinen solchen Bewährungsaufstieg mehr. Jetzt besteht für Kollege B die Möglichkeit, über einen Antrag auf Höhergruppierung aufgrund der neuen EGO, die EG 6 zu erhalten.

Auch Öffnungen der EG 4 und 7 führt zu Verbesserungen

Die EG 4 und 7 waren bisher den ehemaligen Arbeitertätigkeiten vorbehalten. Nun wurden diese beiden Entgeltgruppen geöffnet und mit Tätigkeitsmerkmalen besetzt, die vorher einer niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet waren. So können nun zum Beispiel Beschäftigte, die derzeit das Merkmal „schwierige Tätigkeiten“ der EG 3 erfüllen, nun auf Antrag hin der EG 4 zugeordnet werden. Beschäftigte der EG 6, die das Merkmal „1/5 selbstständige Leistungen“ erfüllen, können nun auf Antrag der EG 7 zugeordnet werden. Insgesamt konnten wir für die Beschäftigten eine Verbesserung erreichen, die bisher - innerhalb der EG 3 bis 8 - an den Merkmalen der höheren EG scheiterten, die sie insbesondere wegen des Wegfalls der Bewährungsaufstiege nicht mehr erreichen konnten.

Beispiel:

Ab Oktober 2005 neu eingestellte Schulsekretärinnen wurden regelmäßig maximal in die EG 5 eingruppiert. An der EG 6 scheiterten sie in der Regel am Merkmal „selbstständige Leistungen“. Dieses Merkmal wurde nun in die EG 7 „geschoben“, sodass eine Höhergruppierung in die EG 6 - deren Merkmale nun der ehemaligen EG 5 entsprechen - möglich ist.

Weitere Verbesserungen:

- Die Einstiegsgruppierung von Beschäftigten mit mindestens dreijähriger Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf erfolgt grundsätzlich in EG 5, sofern eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird.
- Beschäftigte mit einem Bachelorabschluss und einer entsprechenden Tätigkeit werden grundsätzlich ab der EG 9b eingruppiert. Masterabschlüsse sind nun ausdrücklich mit den wissenschaftlichen Hochschulabschlüssen alter Art gleichgestellt (EG 13).
- Es wurden neue Eingruppierungsmerkmale für die Beschäftigten bei den Sparkassen, im IT-Bereich, im Rettungsdienst, bei den Leitstellen und im kommunalen Feuerwehrtechnischen Dienst vereinbart, die die Veränderungen in diesen Bereichen nun besser widerspiegeln. Unter die allgemeinen Eingruppierungsmerkmale fallen jetzt auch die Beschäftigten in Büchereien und Archiven sowie im Fremdsprachendienst.
- Für den Pflegebereich wurden eine neue Entgelttabelle (P- Tabelle) und neue Eingruppierungsmerkmale für die Berufe im Gesundheitswesen vereinbart.
- In der Meister- und Technikereingruppierung wurde die Eingruppierung angehoben.
- **Bei der Ingenieureingruppierung wurde der Zeitanteil bei den Heraushebungsmerkmalen von 50 Prozent auf ein Drittel herabgesetzt.**
- Beschäftigte, die bisher bis zu einjährige Einarbeitungszeiten zurücklegen mussten, um in die höhere EG eingruppiert zu werden, werden nun direkt der höheren EG zugeordnet. Hiervon profitieren zum Beispiel die medizinisch-technischen Berufe.

Wichtig!

Ergibt sich aus der neuen EGO für die ausübende Tätigkeit eine höhere Entgeltgruppe (EG) als am 31.12.2016, kann ein Antrag auf Höhergruppierung gestellt werden, der bis spätestens 31.12.2017 beim Arbeitgeber eingegangen sein muss. Alle Anträge wirken unabhängig vom Eingangsdatum auf den 1.1.2017 zurück. Insofern haben Sie das ganze Jahr 2017 Zeit!